

## **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 71**

**FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER SCHULE, SÜDLICH DER B 502, ÖSTLICH DES  
FIEDHOFWEGS UND WESTLICH DER STRANDSTRASSE"**

**EINSCHLIESSLICH UMWELTBERICHT ALS GESONDERTER TEIL**

**GEMEINDE SCHÖNBERG IM KREIS PLÖN**

**Teil 1 - Allgemeines**

**Stand der Planzeichnungen: 05.10.2020**

**Projekt Zentrum 99 GmbH – Lübeck**

Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 08.11.2019 sind seitlich markiert.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.1</b>	<b>Lage und Eigenschaften des Plangebiets</b>	<b>5</b>
<b>1.2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b>	<b>5</b>
<b>1.3</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>6</b>
<b>1.4</b>	<b>Zweck der Planung und Erfordernis</b>	<b>6</b>
<b>1.5</b>	<b>Ziele der Planung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)</b>	<b>7</b>
2.1.1	Anforderungen des LEP	7
<b>2.2</b>	<b>Regionalplan III</b>	<b>7</b>
<b>2.3</b>	<b>Verfahren</b>	<b>7</b>
<b>2.4</b>	<b>Bauleitplanung</b>	<b>7</b>
<b>2.5</b>	<b>Regelwerke</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>PLANINHALTE</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Städtebauliches Konzept</b>	<b>9</b>
<b>3.2</b>	<b>Arten der Nutzung</b>	<b>9</b>
<b>3.3</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>10</b>
3.3.1	Grundfläche	10
3.3.2	Stellung der baulichen Anlagen - Höhen	10
<b>3.4</b>	<b>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	<b>10</b>
<b>3.5</b>	<b>Festsetzungen zu Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	<b>11</b>
<b>3.6</b>	<b>Baugestaltung</b>	<b>11</b>
3.6.1	Dächer	11

3.6.2	Außenbeleuchtung und Werbeanlagen	11
3.6.3	Einfriedungen	12
<b>4</b>	<b>ERSCHLIEßUNG</b>	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Technische Erschließung</b>	<b>12</b>
4.1.1	Abwasser	12
4.1.2	Regenwasser	12
4.1.3	Trink- und Löschwasser	12
4.1.4	Stromversorgung	13
4.1.5	Gasversorgung	13
4.1.6	Abfallentsorgung	13
4.1.7	Telekommunikation	13
<b>4.2</b>	<b>Verkehr</b>	<b>13</b>
4.2.1	Straßen und Wege	13
4.2.2	Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr	14
4.2.3	Ruhender Verkehr	14
<b>5</b>	<b>IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>14</b>
<b>5.1</b>	<b>Sportlärm</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b>	<b>14</b>
<b>6.1</b>	<b>Sporthalle</b>	<b>14</b>
<b>6.2</b>	<b>Umsetzung der Planung</b>	<b>15</b>
<b>6.3</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen</b>	<b>15</b>
<b>6.4</b>	<b>Kosten und Finanzierung</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>NACHRICHTLICHE HINWEISE</b>	<b>15</b>
<b>7.1</b>	<b>Bauzeitenregelung</b>	<b>15</b>
<b>7.2</b>	<b>Altlasten und Kampfmittel</b>	<b>15</b>
<b>7.3</b>	<b>Bodendenkmäler</b>	<b>15</b>
<b>7.4</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>16</b>

## **8 BEGRÜNDUNG TEIL 2 - UMWELTBERICHT**

**16**

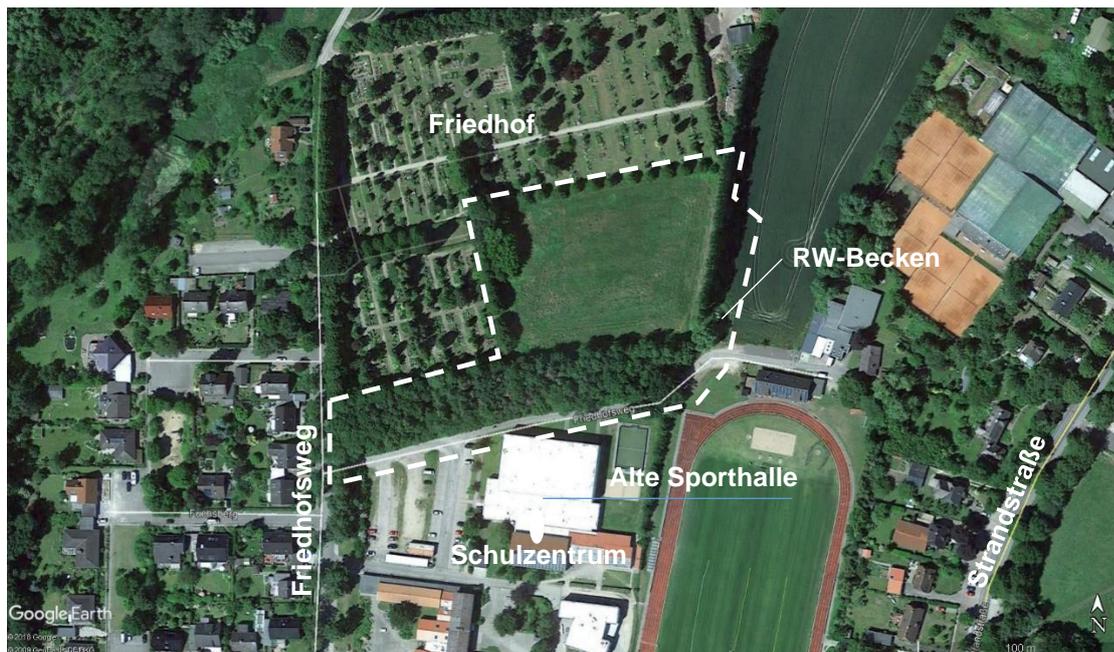
## PLANUNGSERFORDERNIS

### 1.1 Lage und Eigenschaften des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortschaft Schönberg, unmittelbar nördlich des Schulzentrums des Schulverbands Probstei. Im Norden grenzt das Plangebiet an einen Friedhof an. Im Südosten befindet sich ein Sportplatz und im Osten ein Graben und anschließend eine Ackerfläche. Im Südwesten der Ackerfläche liegt ein Regenwasserrückhaltebecken.

Das Schulzentrum, der Friedhof und die umliegende Wohnbebauung werden über den Friedhofsweg vom Ortskern her erschlossen. Ggf. soll später eine Erschließung von der Strandstraße her erfolgen, um den Friedhofsweg zu entlasten.

Das eigentliche Plangebiet besteht aus einem Waldstreifen im Süden und einem Streifen für die Straße südlich und östlich des Waldes, einer von Bäumen und Sträuchern umsäumten Grünfläche im Norden sowie einem Streifen im Westen der Ackerfläche.



### 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha in der oben beschriebenen Lage. Die Flurstücke werden auf der Planzeichnung des Bebauungsplans vermerkt.

### **1.3 Ausgangslage**

Der Schulverband Probstei benötigt eine neue Sporthalle, da die bisherige 3-Feld-Sporthalle nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll zu sanieren ist. Der Neubau soll die bisherige Halle nach deren Fertigstellung ersetzen. Die alte Sporthalle wird nach Inbetriebnahme der neuen abgerissen. Der Standort der alten Sporthalle stellt dann das einzige Bauland für die zukünftige Entwicklung des Schulzentrums dar.

Für den Bau der neuen Halle kommt als schulnaher Standort nur das Plangebiet in Frage, da auf dem Gelände des Schulverbands und im näheren Umfeld keine geeigneten Flächenreserven bestehen. Das Plangebiet war ursprünglich als Erweiterungsfläche für den Friedhof vorgesehen. Da die Nachfrage nach Erdbestattungen jedoch rückläufig ist, kann das Gelände von der Kirchengemeinde für den Bau der Sporthalle und für eine Erweiterung des Regenwasserrückhaltebeckens zur Verfügung gestellt werden.

Für die Sporthalle gibt es bereits einen hochbaulichen Entwurf und eine Förderzusage des Landes bei Fertigstellung bis Ende 2022.

Der Entwurf sieht eine Dreifeldsporthalle (1215 m<sup>2</sup>), eine Turnhalle (446 m<sup>2</sup>) und einen Fitnessraum (94 m<sup>2</sup>) mit den entsprechenden Nebenräumen vor. Zudem sind Sitzplätze für 500 Besucher geplant. Die Halle dient während der Schulzeiten dem Schulsport und wird am späten Nachmittag, am Abend und an Wochenenden von Vereinen genutzt. Veranstaltung mit größeren Besucherzahlen ist maximal einmal im Monat zu erwarten.

### **1.4 Zweck der Planung und Erfordernis**

Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Schulzentrums, insbesondere für die Errichtung einer Sporthalle zu schaffen.

### **1.5 Ziele der Planung**

Die Planung hat zum Ziel, in unmittelbarer Nähe zum Schulzentrum eine neue Sporthalle zu errichten und gleichzeitig die für den Friedhof erforderliche Distanz durch Erhalt eines Grüngürtels und einer größeren Grünfläche im Norden zu bewahren. Zudem sollen 50 Stellplätze für die Sporthalle geschaffen und die Straße im Vorfeld der Halle so ausgebaut werden, dass ggf. später eine Anbindung zu Strandstraße möglich ist.

## **2 Vorgaben und Rahmenbedingungen**

### **2.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)**

#### **2.1.1 Anforderungen des LEP**

Schönberg ist gemäß Punkt 2.2.3 des LEP ein Unterzentrum. Zu Unterzentren führt der LEP aus:

*Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.*

Unter 4.2 Punkt 2G des LEP heißt es zudem zur Bildung u.a.:

*Das Netz der allgemeinbildenden Schulen soll bedarfsgerecht erhalten und pädagogischen Erfordernissen angepasst so weiterentwickelt werden, dass jedem Schüler/jeder Schülerin je nach Begabung und Bedürfnissen sowie entsprechend dem Leistungsvermögen ein geeignetes Schulangebot in angemessener Entfernung bereitgestellt werden kann.*

Das Vorhaben entspricht somit den Zielen des LEP. Auch die Förderzusage des Landes unterstreicht die Sinnhaftigkeit des Vorhabens.

### **2.2 Regionalplan III**

Auch der Regionalplan III benennt Schönberg als Unterzentrum. Unter Punkt 7.7.1 G(1) führt er aus:

*Eine qualitativ hochwertige Schul- und Berufsbildung sowie leistungsfähige Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sind wichtige Standortfaktoren, die gestärkt und weiterentwickelt werden sollen.*

Demnach entspricht das Vorhaben auch den Grundsätzen des Regionalplans.

### **2.3 Verfahren**

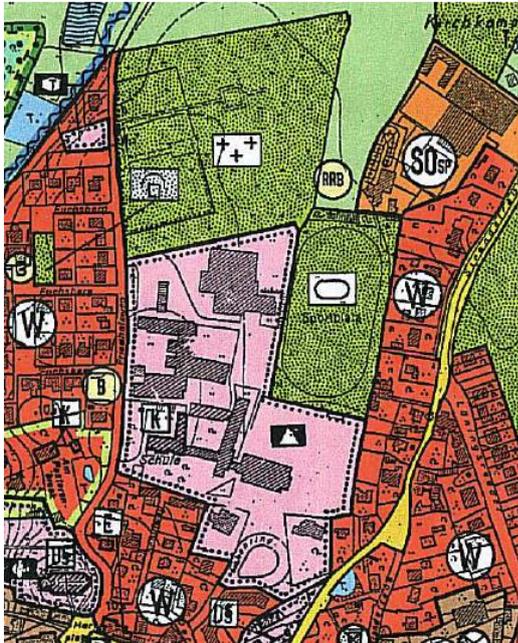
Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 71 und die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen im Parallelverfahren.

### **2.4 Bauleitplanung**

Der Flächennutzungsplan von 2006 stellt im Plangebiet eine Grünfläche für den Friedhof dar (s. nächste Seite). Im Süden grenzt eine Fläche für Gemeinbedarf für das Schulzentrum an. Der

dargestellte Spielplatz im Nordwesten wurde nicht realisiert. Das Regenwasserrückhaltebecken (RRB), die Fläche für Landwirtschaft und der Sportplatz im Osten sind vorhanden.

Das Schulzentrum ist entsprechend den Darstellungen des F-Plans auf der Grundlage des § 34 BauGB errichtet worden. Diese Regelung greift für den Neubau der Sporthalle an der vorgesehenen Stelle erkennbar nicht mehr.



Ausschnitt F-Plan von 2006

## 2.5 Regelwerke

Folgende Regelwerke wurden zur Erstellung des Bebauungsplans und der Begründung verwendet:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6) zuletzt geändert am 16.01.2019, (GVOBl. S. 30)
- Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert am 04.01.2018, (GVOBl. S. 6)
- DIN 277-1:2016-01 Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen – Teil 1: Hochbau

Alle genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt, alle Gesetze und Verordnungen in Bibliotheken archiviert und in der Gemeinde einzusehen.

## 3 Planinhalte

### 3.1 Städtebauliches Konzept

Der Planung sieht vor, dass die neue Sportstätte nördlich der alten Halle und nördlich des Waldstreifens zu platzieren. Dadurch sind weiterhin kurze Wege von den Schulgebäuden gegeben. Der Wald bleibt erhalten. Von der Unteren Forstbehörde wurde in Aussicht gestellt, dass eine 20 m breite Schneise mit Waldweg als unmittelbare Sicht- und Wegeverbindung zur Schule und leicht reduzierte Waldabstände genehmigungsfähig seien.

Der Bereich südlich der Halle wird dazu genutzt, ca. 50 weitere Stellplätze anzulegen. Nördlich der Sporthalle ist eine naturnahe Grünfläche vorgesehen. Westlich, nördlich und östlich der Halle bzw. der Grünfläche grenzt ein Saum aus Sträuchern und Bäumen das Gelände zum Friedhof, bzw. zur Fläche für Landwirtschaft ab. Das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken wird nach Norden hin erweitert.

Im Süden ist die Straße mit einseitigem Gehweg in größerer Breite (8,50 m Gesamtbreite) geplant, da die bisherige Breite von ca. 4 m zu schmal ist.

### 3.2 Arten der Nutzung

Das Gebiet ist als **Fläche für Sport- und Spielanlagen** festgesetzt. Hier werden die Sporthalle selbst sowie deren Stellplätze, Zu- und Umfahrten angelegt.

Der bestehende **Wald** wird durch eine entsprechende Festsetzung gesichert. Er soll zukünftig auch als Schulwald in den Unterricht eingebunden werden. Eine ca. 20 m breite Schneise mit Waldweg ist von der unteren Forstbehörde als genehmigungsfähig in Aussicht gestellt worden. Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass der Waldabstand gemäß Landeswaldgesetz des Gebäudes auf 24 m reduziert werden kann. Stellplätze müssen 5 m Abstand zum Waldrand wahren.

Zusätzlich ist im Bebauungsplan eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Punkte 3.4 f.).

Eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses, das erweiterte Regenwasserrückhaltebecken, ist im Südosten festgesetzt.

Der Bau von Garagen ist ausgeschlossen, da diese nicht in das Konzept einer offenen Schullandschaft zwischen den einzelnen Baukörpern des Schulzentrums passen würden.

Hinweise:

Für Bauvorhaben ist die Zulässigkeit der Unterschreitung des 30 Waldabstands im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des Waldabstandes, so dass die beabsichtigte Unterschreitung durch Darstellung im B-Plan (Darstellung der überbaubaren Fläche) nur in

Aussicht gestellt werden konnte.

Wenn bauliche Anlagen incl. genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude („Nebenanlagen“) innerhalb des Waldabstandes von 30 m (Waldschutzstreifen) errichtet werden sollen, ist für diese Unterschreitung des Waldabstandes eine Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

### **3.3 Maß der baulichen Nutzung**

#### **3.3.1 Grundfläche**

Der Bebauungsplan setzt unter Berücksichtigung der geplanten Sporthalle das Maß der Nutzung über einen Maximalwert der Grundfläche von 2.900 m<sup>2</sup> fest. Dieser Wert liegt etwas unter der Größe des Baufeldes, aber über der der geplanten Sporthalle. Stellplätze und Nebenanlagen können diesen Wert entsprechend § 19 BauNVO um 60 % überschreiten. Eine zusätzliche Überschreitung ist in Höhe der für eine Feuerwehrumfahrt erforderlichen Fläche zulässig. Die erforderliche Flächengröße der Umfahrt wird durch das Brandschutzkonzept bestimmt, dem der B-Plan nicht vorgreifen kann. Mit Aufstellfläche sind ca. 700 m<sup>2</sup> zu erwarten.

Die Überschreitungen sind erforderlich, um die Stellplätze und deren Zufahrten sowie die Feuerwehrumfahrt auf einen engen Raum zu konzentrieren (Bauland 6868 m<sup>2</sup>) und den Wald sowie die umliegende Vegetation im Plangebiet von ca. 15.000 m<sup>2</sup> zu erhalten und zu entwickeln. Die Festsetzungen zu den Oberflächen bzw. zur Wasserableitung unterstützen das Bestreben, den Eingriff zu minimieren.

#### **3.3.2 Stellung der baulichen Anlagen - Höhen**

Die max. Höhe von 19,50 m über NHN (Normalhöhennull) berücksichtigt die geplante Höhe der Sporthalle (ca. 11,50 m über Gelände).

### **3.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Die Böschungen und Randbereiche des Regenwasserrückhaltebeckens sind als Vegetationsflächen herzustellen, um hier einen natürlichen Bewuchs zu erleichtern.

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen TF 4a und TF 4b sind Gehölze aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Ansaaten sind mit zertifiziertem Regioaatgut vorzunehmen. Auch diese Maßnahmen dienen dazu, den natürlichen Bewuchs in diesen

Bereichen zu fördern.

Auf den Teilflächen TF 1 bis TF4 sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag unzulässig, um die naturnahe Situation zu erhalten.

Die Feuerwehrumfahrt ist mit Rasengittersteinen zu befestigen und als Schotterrasen zu begrünen, um auf drei Seiten der Sporthalle eine Grünfläche zu sichern und gleichzeitig eine sichere Umfahrung für die Feuerwehr zu gewährleisten.

Näheres enthält der grünordnerische Fachbeitrag (s. Anlagen).

### **3.5 Festsetzungen zu Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die vorhandene Vegetation im Norden und Osten bietet eine gute Eingrünung der Sporthalle. Auf den Flächen TF 2 und TF 3 sind daher Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten.

Größere Bäume, die der Eingrünung dienen und zum Teil den Sichtschutz zwischen Friedhof und Neubau erbringen, sind als zu erhalten festgesetzt. Gleiches gilt für ortsbildprägende Bäume. Zudem wird der Erhalt von 2 markanten Bäumen durch den B-Plan gesichert, die ortsprägend sind und die östliche Zufahrt markieren.

Auch die übrigen Festsetzungen im B-Plan sichern den vorhandenen Grünstreifen um das Gebäude und die Grünfläche.

Weitere Details enthält der grünordnerische Fachbeitrag (s. Anlagen).

## **3.6 Baugestaltung**

### **3.6.1 Dächer**

Die Dächer sind flach geneigt geplant und passen sich damit den benachbarten Schulgebäuden an. Da die Höhenfestsetzung für das Gebäude hier Grenzen setzt wird auf eine Festsetzung zu Dachneigungen verzichtet. Solaranlagen müssen nicht blendend sein, um die Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer zu schützen.

### **3.6.2 Außenbeleuchtung und Werbeanlagen**

Straßen-, Wege- und sonstige Außenbeleuchtungen sind nach unten zu richten, um Blendungen und eine ungemessene Aufhellung der Siedlung zu verhindern und deren naturnahen Charakter in diesem Übergangsbereich zur Landschaft zu wahren.

Die warm-weiße Variante der LED-Lampentypen übt die geringste Anziehung auf Insekten aus und ist daher in diesem Landschaftsraum zu verwenden.

Um eine angemessene, unaufdringliche Atmosphäre der Sportanlage und die Einbindung in die Landschaft sicher zu stellen, sind wechselnde oder sich bewegende Lichter sowie Werbeanlagen sind unzulässig und die Höhenlage der Beleuchtung begrenzt.

### **3.6.3 Einfriedungen**

Die Bestimmungen zur Einfriedung von Abfallanlagen dienen der Sicherung eines positiven städtebaulichen Erscheinungsbildes der Anlage.

## **4 Erschließung**

### **4.1 Technische Erschließung**

Die technische Erschließung und die Entsorgung des Plangebiets sind durch folgende Maßnahmen realisierbar:

Da die neue Sporthalle die alte Sporthalle ähnlicher Größenordnung ersetzt, kann das vorhandene Rohrnetz genutzt werden.

#### **4.1.1 Abwasser**

Das gesamte Plangebiet wird an die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde Schönberg angeschlossen. Die Schmutzwasser-Entwässerung kann über den Friedhofsweg gesichert werden.

#### **4.1.2 Regenwasser**

Die Ableitung des Oberflächenwassers des Plangebietes erfolgt in das öffentliche Netz der Gemeinde Schönberg. In direkter Nähe befindet sich ein Regenwasserkanal mit Oberflächenwasserbehandlungsanlage am Auslauf in einen Graben, der Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlagen ist.

Im weiteren Verlauf des Grabens, außerhalb des Plangebietes, ist ein Regenrückhaltebecken mit Drosselabfluss vorgesehen, um die weiterführende Vorflut (Gewässer II. Ordnung) vor Überlastung zu schützen.

Auf Veranlassung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Plön wird die bestehende Einleitungserlaubnis (Az.: 4126-45-15 vom 15.01.1996) in das Gewässer überarbeitet. Die Einleitungsmenge wird neu definiert und der zulässige Drosselabfluss aus dem Regenrückhaltebecken darauf abgestimmt.

#### **4.1.3 Trink- und Löschwasser**

Die Trinkversorgung ist durch den Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau gewährleistet. Das Netz wird im Rahmen der Erweiterung gemäß den anerkannten Regeln der Technik ergänzt.

Eine Löschwassermenge von mind. 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von 2 Stunden (96 m<sup>3</sup>) wird nach Auskunft der Feuerwehr sichergestellt sein.

#### **4.1.4 Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über die Schleswig-Holstein Netz AG.

#### **4.1.5 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt über die SWNetz GmbH der Stadtwerke Kiel.

#### **4.1.6 Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung wird aufgrund der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön durch das Amt für Abfallwirtschaft organisiert. Der Abfall ist Teil des Abfalls der Schule.

Die Erschließungsstraßen sind ausreichend breit und besitzen eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,50 m für Müllfahrzeuge und Feuerwehr. Wendehämmer für Müllfahrzeuge sind nicht erforderlich.

#### **4.1.7 Telekommunikation**

Die Versorgung des Gebiets mit Telekommunikationsanschlüssen erfolgt über die Telekom Deutschland GmbH.

### **4.2 Verkehr**

Das Plangebiet ist über den Friedhofsweg von der Ortsmitte her zu erreichen. Der 4 m breite Weg, der zurzeit südlich des Waldstreifens verläuft, ist in Stoßzeit und bei größeren Veranstaltungen zu schmal und soll zukünftig verbreitert und mit einem Fußweg von 2,50 m Breite auf der Südseite versehen werden.

Ein Verkehrsgutachten vom 24.09.2019 (s. Anlagen) untersuchte verschiedene Verkehrsvarianten: bisherige Erschließung, Anbindung nach Norden an die B 502 sowie die Anbindung nach Osten an die Strandstraße. Es empfiehlt - wenn möglich - die Anbindung an die Strandstraße zu realisieren. und benennt dafür die bereits im B-Plan berücksichtigte Breite der Straße S1 von 8,50 m bei einseitigem Fußweg.

#### **4.2.1 Straßen und Wege**

Die Turnhalle kann von der Strasse S1 unmittelbar von Süden über den in Aussicht gestellten Waldweg oder von Osten durch die Anbindung zwischen den beiden Bäumen erreicht werden. Letztere Zuwegung ist insbesondere für eine spätere Erschließung von der Strandstraße her vorteilhaft.

#### **4.2.2 Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr**

Die Sporthalle ist für Rettungskräfte und Feuerwehr erreichbar. Das Erfordernis einer Umfahbarkeit für die Feuerwehr ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Bewegungsflächen für die Feuerwehr (12 x 4,50 m) sind auf der Straße und auf den Parkplätzen vorhanden.

#### **4.2.3 Ruhender Verkehr**

Die neue Sporthalle ersetzt die alte Sporthalle. Die Zahl der Zuschauerplätze (500) entspricht der der Schulaula. Da die Schule die Veranstaltungen lenkt, die Nutzung von Aula und Sportveranstaltungen mit Besuchern nicht parallel erfolgt und Schulsport und Vereinssport zeitlich getrennt sind, können die bereits vorhandenen 105 Stellplätze auf dem Schulgelände zum Stellplatznachweis genutzt werden. Da jedoch vermehrt Schüler mit dem Pkw die Schule besuchen und für abendlichen Vereinssport nahe gelegene Stellplätze sinnvoll sind, werden 50 zusätzliche Stellplätze im Vorfeld der neuen Sporthalle ausgewiesen.

Insgesamt stehen dann 155 Stellplätze zur Verfügung. Der frühere Stellplatzerlass forderte für Sportstätten mit Zuschauerplätzen 1 Stellplatz je 30 Besucher, bei 500 Besuchern somit 17 Plätze. Die 155 Stellplätze der Schule werden daher ausreichend sein.

### **5 Immissionsschutz**

#### **5.1 Sportlärm**

Lärmtechnische Untersuchung vom 04.02.2020 betrachtet den eigentlichen Sportlärm und den durch die Nutzung der Sportanlagen hervorgerufenen Parkverkehr. Sie kommt zu dem Schluss, dass an Werktagen die durch Sportanlagenlärm verursachten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden Nutzungen den jeweiligen, der Einstufung entsprechenden Immissionsrichtwert der 18. BImSchV [1] unterschreiten.

An Sonn- und Feiertagen werden die jeweiligen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV [1] an den maßgeblichen Immissionsorten der umliegenden Wohnnutzungen unterschritten.

### **6 Wesentliche Auswirkungen der Planung**

#### **6.1 Sporthalle**

Die Sporthalle sichert die weitere Entwicklung des Schulstandortes und fördert den Vereinssport.

Die Nutzung des Friedhofs und die Andacht ihrer Besucher werden nicht beeinträchtigt.

## **6.2 Umsetzung der Planung**

Zur Wahrung der Landesförderung muss der Bau der Sporthalle bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

## **6.3 Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

## **6.4 Kosten und Finanzierung**

Die Umsetzung erfolgt durch den Schulverband Probstei.

# **7 Nachrichtliche Hinweise**

## **7.1 Bauzeitenregelung**

Wegen der Nähe des Waldes und der umliegenden Gehölze wird im Teil B (Text) des Bebauungsplans noch einmal auf die Bauzeitenregelung verwiesen.

## **7.2 Altlasten und Kampfmittel**

Gemäß Mitteilung des Kreises Plön, Untere Bodenschutzbehörde, vom 16.08.2019 sind im Plangebiet derzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Auch der Gemeinde sind keine bekannt.

Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## **7.3 Bodendenkmäler**

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gem. § 15 Denkmalschutzgesetz unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde

mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### **7.4 Brandschutz**

Für den Nachweis der Löschwasserversorgung wird die Anwendung des Arbeitsblattes W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. empfohlen. Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Der erste Hydrant sollte dabei nicht mehr als ca. 75 m-100 m vom Brandobjekt entfernt sein. Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen im Plangebiet sind ggf. im Rahmen der Objektplanung detailliert nachzuweisen.

## **8 Begründung Teil 2 - Umweltbericht**

Schönberg, den

P. A. Kokocinski  
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Lärmtechnische Untersuchung vom 04.02.2020
- Verkehrsgutachten vom 24.09.2019
- Grünordnerischer Fachbetrag vom November 2019